Entwurf Kalkulationsmodell 3 vom 09.05.2023

8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

VOM								

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBI. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zu § 5 KitaGebS wird gemäß § 5 Abs. 6 KitaGebS zum 01.09.2023 wie folgt geändert:

"ANLAGE ZU § 5 DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN (KINDERTAGESEINRICHTUNGSGEBÜHRENSATZUNG – KITAGEBS)

GEBÜHRENVERZEICHNIS AB 01.09.2023

I. Höhe der Benutzungsgebühren

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) im Kindergarten (Kinder über drei Jahren)

mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	100,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	196,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	237,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	264,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	289,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	309,00 €
mehr als 9 Stunden	333,00 €

b) in der Kinderkrippe / Kleinkindgruppe (Kinder unter drei Jahren)

mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden 285,	5,00€
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden 334,	4,00€
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden 382,	2,00€
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden 432,	2,00€
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden 480,	0,00€
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden 529,	9,00€
mehr als 9 Stunden 577,	7,00€

II. Gebührenermäßigung

 Besuchen aus einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder den Kindergarten, so wird auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf folgende Beträge ermäßigt:

	2. Kind	ab 3. Kind
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	70,00 €	50,00€
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	137,00 €	98,00€
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	166,00 €	119,00€
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	185,00 €	132,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	202,00 €	145,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	216,00 €	155,00 €
mehr als 9 Stunden	233,00 €	167,00 €

Die ermäßigten **Kindergartengebühren** gelten auch, wenn ein anderes Kind der Familie gleichzeitig die Kinderkrippe oder die Kleinkindgruppe besucht.

2. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder die Kinderkrippe oder die Kleinkindgruppe, so wird auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr hier für das zweite und jedes weitere Kind auf folgende Beträge ermäßigt:

	2. Kind	ab 3. Kind
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	200,00 €	143,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	234,00 €	167,00€
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	267,00 €	191,00€
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	302,00€	216,00€
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	336,00 €	240,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	370,00 €	265,00 €
mehr als 9 Stunden	404,00 €	289,00€

Die Gebührenermäßigung nach Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Personensorgeberechtigte des Kindes und das Kind ihren Wohnsitz in der Stadt Ansbach haben."

III. Essenszuschlag

Der Essenszuschlag beträgt monatlich

69,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.